



Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am:

Ausfertigungsdatum:

Ersetzt am: 26/05/2021

Version: 3.0

06/06/2022

18.01.2018

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Zippo Lighter Fluid

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Zippo Manufacturing Company

33 Barbour Straße

Bradford, PA 16701, USA

Tel. +1 814 368 2700

CR@zippo.com

INTERTEK FRANCEE

Allée de la Fosse Moret

Eco parc 2

27400 HEUDEBOUVILLE

Frankreich

Tel.: +33 2 79 23 03 49 Email: if.reach@intertek.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : ChemTel Inc.
(800)255-3924 (Nordamerika)
+1 (813)248-0585 (international)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeit 2. H225

Skin Irrit. 2. H315

Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3 H336

Asp. Tox. 1 H304

Aquatic Chronic 2 H411

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 – Verursacht Hautreizungen.
H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P101 – Wenn ärztlicher Rat benötigt wird, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.
P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 – Lesen Sie sorgfältig durch und befolgen Sie alle Anweisungen.
P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 – Behälter dicht verschlossen halten.
P240 – Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 – Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-Geräte verwenden.
P242 – Funkenarmes Werkzeug verwenden.

Zippos Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

P243 – Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P261 - Dämpfe nicht einatmen.
P264 – Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.
P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 – BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P304+P340 – BEIM EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 – Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P331 – KEIN Erbrechen herbeiführen.
P332+P313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+P378 – Bei Brand: Zum Löschen andere Medien als Wasser verwenden.
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+P235 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behälter über eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll entsprechend örtlicher, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschrift.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Die Substanz/Mischung enthält keine Substanz(en) mit gleich oder mehr als 0,1 Gew.-%, die in der Liste gemäß Artikel 59(1) der REACH-Verordnung für endokrin wirkende Eigenschaften vertreten ist/sind oder gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrin wirkende Eigenschaften aufweisend identifiziert wurde(n)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008
Destillate, Petroleum, leichtes Destillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend	(CAS-Nr.) 68410-97-9 (EG-Nr.) 270-093-2 (EG-Index-Nr.) 649-332-00-3 (REACH-Nr.) 01-2120082608-48	50–100	Hautreizung 2, H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht Substanz mit nationaler Arbeitsplatzexpositionsgrenze(n) (PL)	(CAS-Nr.) 64742-49-0 (EG-Nr.) 265–151–927–510–4 (EG-Index-Nr.) 649-328-00-1 (REACH-Nr.) 01-2119475133-43	25–50	Entzündbare Flüssigkeit 2, H225 Hautreizung 2, H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – Allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

- | | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut | : Den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser abspülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen | : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt/Mediziner anrufen. Drehen Sie die betroffene(n) Person(en) auf die Seite und halten Sie diese Position, um eine Aspiration zu verhindern. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | |
|--|---|
| Symptome/Wirkungen | : Kann Benommenheit und Schwindel verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| Symptome/Wirkung nach Einatmen | : Hohe Konzentrationen können Depression des Zentralnervensystems wie Schwindel, Erbrechen, Taubheit, Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und ähnliche Betäubungssymptome verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut | : Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, Brennen, Trockenheit und Dermatitis. |
| Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen | : Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Beim Verschlucken oder Erbrechen kann Aspiration in die Lunge auftreten und Lungenverletzung verursachen. |
| Chronische Symptome | : Die chronischen Effekte von Karzinogenität und Mutagenität entfallen, da die Substanz weniger als 0,1 % w/w Benzol enthält (EG-Nr. 270-093-2 & 265-151-9)). |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder Bedenken: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- | | |
|--------------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Trockenchemisches Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO ₂). Wasser könnte unwirksam sein, sollte aber zur Kühlung der dem Feuer ausgesetzten Behälter verwendet werden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann die brennende Flüssigkeit weiterverbreiten. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|---|
| Brandgefahr | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Schwimmt und kann sich auf der Wasseroberfläche erneut entzünden. |
| Explosionsgefahr | : Kann ein entzündbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden. |
| Reaktivität | : Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr. |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte | : Unter Brandbedingungen kann dieses Material gefährliches Kohlendioxid (CO ₂), Kohlenmonoxid (CO), verschiedene niedermolekulare Kohlenwasserstoffe und Rauch erzeugen. Schwefeloxide. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--|--|
| Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall | : Bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig vorgehen. |
| Brandbekämpfungsanweisungen | : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten. |
| Sonstige Angaben | : Kein Löschwasser ins Abwasser oder in Wasserwege gelangen lassen. |

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|-----------------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden. Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen |
|-----------------------------|---|

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Besondere Vorsicht walten lassen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung** : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Notfallmaßnahmen** : Nicht benötigtes Personal evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.1.2. Für Notfallhelfer

- Schutzausrüstung** : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
- Notfallmaßnahmen** : Bei Ankunft am Ort wird von einem Ersthelfer erwartet, dass er das Vorhandensein von Gefahrgütern erkennt, sich selbst und die Öffentlichkeit schützt, den Bereich sichert und geschultes Personal um Hilfe bittet, sobald die Bedingungen dies zulassen. Zündquellen zuerst beseitigen, dann den Bereich entlüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3. Methoden und Materialien zur Rückhaltung und Reinigung

- Zur Eindämmung** : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Resorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Als sofortige Vorsorgemaßnahme alle Verschüttungen und ausgetretenen Flüssigkeiten in alle Richtungen eingrenzen.
- Verfahren zur Reinigung** : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Nicht mit brennbarem Material wie Sägespänen oder zellulosehaltigem Material aufnehmen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung** : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind. Wenn dieses Material über längere Zeit unter Hitze gelagert oder stark geschüttelt wird, kann es sich entwickeln oder Schwefelwasserstoff freisetzen, ein entflammbares Gas, das die tatsächlichen Grenzwerte für die Entflammbarkeit dieses Materials erhöhen und erweitern und seine Selbstentzündungstemperatur signifikant senken kann. Schwefelwasserstoff ist ein toxisches Gas, das tödlich verlaufen kann. Es hat auch einen fauligen Geruch, der sehr schnell zu Geruchsermüdung führt und nicht als Indikator für das Vorhandensein von Gasen verwendet werden sollte.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife waschen. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- Hygienemaßnahmen** : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen** : Geltende Vorschriften einhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden und verbinden. Explosionsgeschützte Elektro-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen verwenden.
- Lagerungsbedingungen** : Gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen lagern. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren. Unter Verschluss/in einem gesicherten Bereich aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An feuersicherem Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien** : Oxidationsmittel.

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Die rechtlichen Grundlagen der Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die eine bestimmte Grenze bedingt, finden Sie in Abschnitt 16.

Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)		
Polen	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Dz. U. 2020 Nr. 61)	500 mg/m ³ (Extraktion)
Polen	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Dz. U. 2020 Nr. 61)	1500 mg/m ³ (Extraktion (Benzin))

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen : Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden. Gasdetektoren sollten eingesetzt werden, wenn möglicherweise entzündbare Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Ordnungsgemäße Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität einhalten. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen, und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung erfolgen.



- Materialien für Schutzkleidung** : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen.
- Handschutz** : Schutzhandschuhe tragen.
- Augenschutz** : Chemikaliensichere Schutzbrille.
- Haut- und Körperschutz** : Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Atemschutz** : Bei Überschreiten der Expositionsgrenzen oder bei Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekannten Expositionswerten einen zugelassenen Atemschutz tragen.
- Sonstige Angaben** : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit
- Farbe, Aussehen** : Gemäß Produktspezifikation
- Farbe** : Keine Daten verfügbar
- Geruch** : Erdölähnlich
- Geruchsschwelle** : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert** : Nicht verfügbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit** : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt** : Nicht verfügbar
- Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar
- Siedepunkt** : > 35 °C (95 °F)
- Flammpunkt** : < -6,5 °C (20,3 °F)
- Selbstentzündungstemperatur** : > 200 °C (392 °F) (Destillate (Petroleum), Lichtdestillat-Hydrotherapieprozess, wenig Siede)
- Zersetzungstemperatur** : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** : Nicht zutreffend
- Dampfdruck** : Keine Daten verfügbar
- Relative Dampfdichte bei 20 °C** : Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte** : Keine Daten verfügbar

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Dichte	: 0,7 – 0,05 g/cm ³
Löslichkeit	: Wasser: Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Partikel-Aspektverhältnis	: Nicht zutreffend
Partikelaggregationsstatus	: Nicht zutreffend
Partikelagglomerationsstatus	: Nicht zutreffend
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht zutreffend
Partikelstaubigkeit	: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann ein entzündbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es kommt zu keiner gefährlichen Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen, Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen, unverträgliche Materialien und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Eine Zersetzung ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Definition in der Vorschrift (Ec) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege	: Dermal Einatmen
Akute Toxizität (oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Inhalation)	: Nicht eingestuft

Destillate, Petroleum, leichtes Destillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend (68410-97-9)	
LD50 oral, Ratte	5170 mg/kg
LD50 dermal, Kaninchen	>3.000 mg/kg
LC50 Einatmen, Ratte	> 12408 ppm/4h
Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)	
LD50 oral, Ratte	> 5.000 mg/kg
LD50 dermal, Kaninchen	> 3.160 mg/kg
LC50 Einatmen, Ratte	73680ppm/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Augenschädigung/Reizwirkung	: Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert (Die Einstufung als Karzinogen oder Mutagen entfällt, da die Substanz weniger als 0,1 % w/w Benzol enthält (EINECS Nr. 200-753-7))
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert (Die Einstufung als Karzinogen oder Mutagen entfällt, da die Substanz weniger als 0,1 % w/w Benzol enthält (EINECS Nr. 200-753-7))
Reproduktionstoxizität	: Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgantoxizität (Einzelexposition)	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	: Keine Einstufung (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	: Hohe Konzentrationen können Depression des Zentralnervensystems wie Schwindel, Erbrechen, Taubheit, Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und ähnliche Betäubungssymptome verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut	: Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, Brennen, Trockenheit und Dermatitis.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen	: Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	: Beim Verschlucken oder Erbrechen kann Aspiration in die Lunge auftreten und Lungenverletzung verursachen.
Chronische Symptome	: Die chronischen Effekte von Karzinogenität und Mutagenität entfallen, da die Substanz weniger als 0,1 % w/w Benzol enthält (EG-Nr. 270-093-2 & 265-151-9)).

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da sie nicht die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, Kurzfristig (akut)	: Keine Einstufung (auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Langfristig gefährlich für die Gewässer (Chronisch)	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)	
LC50 – Fisch [1]	8,2 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Pimephales promelas [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zippo Lighter Fluid	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zippo Lighter Fluid	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Zippo Lighter Fluid	
Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	
Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	
Komponente ("_COMPOSITION%_CAS_NO&disp=value")	
Destillate, Petroleum, leichtes Destillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend (68410-97-9)	Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)	Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Das Gemisch/die Substanz erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Nichtzielorganismus, da sie nicht die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
-------------------------	--

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt- / Verpackungsentsorgungsempfehlungen** : Inhalt/Behälter gemäß örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.
- Weitere Angaben** : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind.
- Ökologie – Abfallmaterialien** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Dieser Stoff ist gewässergefährdend. Nicht in die Kanalisation oder Wasserwege gelangen lassen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurde(n) gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1268	UN 1268	UN 1268	UN 1268	UN 1268
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
MINERALÖLPRODUKTE , NAS	MINERALÖLPRODUKTE , NAS	MINERALÖLPRODUKTE , NAS	MINERALÖLPRODUKTE , NAS	MINERALÖLPRODUKTE , NAS
14.3. Transportgefahrenklasse(n)				
3.	3.	3.	3.	3.
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Gefahr für die Umwelt: Ja	Gefahr für die Umwelt: Ja Meeresschadstoff: Ja	Gefahr für die Umwelt: Ja	Gefahr für die Umwelt: Ja	Gefahr für die Umwelt: Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

15.1.1.1. REACH Anhang XVII Informationen

Die folgenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(a) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F

Zippo Lighter Fluid ; Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

3(b) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Schädliche Wirkung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Zippo Lighter Fluid ; Destillate, Petroleum, Lichtdestillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend ; Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht
3(c) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklasse 4.1	Zippo Lighter Fluid ; Destillate, Petroleum, Lichtdestillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend ; Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2, entzündbare flüssige Stoffe der Kategorie 1, 2 oder 3, entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase, Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore flüssige Stoffe der Kategorie 1 oder pyrophore Feststoffe der Kategorie 1 freisetzen, unabhängig davon, ob sie in Teil 3 von Anhang VI zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Informationen zu persistierenden organischen Schadstoffen

Enthält keine Substanz, die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Ausfuhr und Einfuhr von Informationen zu gefährlichen Chemikalien

Enthält keine Stoffe, die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien unterliegen.

15.1.1.5. REACH Anhang XIV Informationen

Enthält keine Stoffe gemäß REACH Anhang XIV

15.1.1.6. Stoffe im Zusammenhang mit dem Abbau der Ozonschicht (1005/2009) Information

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. EG Inventarinformationen

Destillate, Petroleum, leichtes Destillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend (68410-97-9)
Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet
Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)
Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.3. Internationale Inventarlisten

Destillate, Petroleum, leichtes Destillat-Hydrotherapieverfahren, wenig kochend (68410-97-9)
Im US-amerikanischen TSCA (Toxic Substances Control Act)-Verzeichnis aufgelistet: Aktiv Im kanadischen DSL (Domestic Substances List) aufgelistet Listete Einführung zum Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS-Inventar) Im PICCS (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances) aufgelistet Auf KECL/KECI (Korean Existing Chemicals Inventory) notiert Im IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China) aufgelistet Im NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals) aufgelistet Auf dem TCSI (Taiwan Chemical Substance Inventory) aufgeführt Auf dem NCI (Vietnam - National Chemicals Inventory) notiert
Naphtha, Petroleum, hydrobehandeltes Licht (64742-49-0)
Im US-amerikanischen TSCA (Toxic Substances Control Act)-Verzeichnis aufgelistet: Aktiv Im kanadischen DSL (Domestic Substances List) aufgelistet Listete Einführung zum Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS-Inventar) Im PICCS (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances) aufgelistet Auf KECL/KECI (Korean Existing Chemicals Inventory) notiert Im IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China) aufgelistet Im NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals) aufgelistet Auf der INSQ (National Inventory of Chemical Substances) in Mexiko aufgeführt Auf dem TCSI (Taiwan Chemical Substance Inventory) aufgeführt Auf dem NCI (Vietnam - National Chemicals Inventory) notiert

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten : 06/06/2022

Überarbeitung

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

- Datenquellen** : Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder herstellerspezifischen Informationen und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen gemäß GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) oder deren anschließenden Annahme des GHS enthalten.
- Sonstige Angaben** : Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Entzündbare Flüssigkeit 2.	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Hautreizung 2.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Narkose

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung Nr. (EG) 1272/2008 [CLP]:

Entzündbare Flüssigkeit 2.	Auf Basis von Testdaten
Skin Irrit. 2.	Berechnungsmethode
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Berechnungsmethode
Asp. Tox. 1	Sachverständigenurteil
Chronisch gewässergefährdend 2	Berechnungsmethode

Anzeige von Veränderungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte (BEI)
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf
EG – Europäische Gemeinschaft
EC50 – Mittlere wirksame Konzentration
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäische Altstoffliste
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung
EU – Europäische Union
ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband
IBC-Code – Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IOELV – Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LC50 – Mittlere letale Konzentration
LD50 – Mittlere letale Dosis
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung
Log Koc – Organischer Kohle-Wasser-Verteilungskoeffizient im Boden
Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC – Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm
OEL – Arbeitsplatzgrenzwerte
PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL – Zulässige Expositionsgrenze
pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff
REACH – Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur
SDB – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzzeitexpositionsgrenze
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen
ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
TLM – Mittlere Toleranzgrenze
TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert
TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
TSCA – Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe
TWA – Zeitgewichteter Mittelwert
VOC – Flüchtige organische Verbindungen
VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
VLE – Valeur Limite D'exposition
VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischnbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration
MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

WEL – Expositionsgrenze am Arbeitsplatz
WGK – Wassergefährdungsklasse

Rechtsgrundlage für Grenzwerte*

* Umfasst die folgenden und alle damit verbundenen Verordnungen/Bestimmungen sowie nachfolgende Änderungen

EU – 2019/1831 EU nach 98/24/EG – Richtlinie 1919/1831/EU vom 24.

Oktober 2019 zur Erstellung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und Änderung der Richtlinien der Kommission 2000/39/EG.

EU - 2019/1243/EU und 98/24/EG - Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Wirkstoffen bei der Arbeit und der Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich - BGBl. II Nr. 254/2018 - Grenzwertverordnung für Arbeitsstoffe und zu Karzinogenen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, Herausgegeben durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch Amtsblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004) & BGBl. II Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011), BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017 geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018.

Österreich - BLV BGBl. II Nr. 254/2018 - Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II Nr. 224/2007 vom österreichischem Ministerium für Arbeit und Soziales, zuletzt geändert durch BGBl. II-Nr. 254/2018

Belgien – Königliches Dekret 21/01/2020 - Königliches Dekret zur Änderung von Titel 1 in Bezug auf chemische Wirkstoffe in Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für die Exposition von chemischen Wirkstoffen und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Gesetzes für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (1)

Bulgarien – Verordn. Nr. 13/10 –

Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch Exposition von chemischen Arbeitsstoffen, Anlage Nr.1 Grenzwerte von Chemikalien in der Luft des Arbeitsumfeldes, und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Wirkstoffe und ihrer Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker mit Auswirkung Geändert durch: 71/2006. 67 / 2007, 2. 2012, 46/2015. 73/2018, 5/2020, und Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz der Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz Anhang Nr. 1 Arbeitsplatzgrenzwerte, Geändert von: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien – OA Nr. 91/2018 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Exposition von gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, Grenzwerte der Exposition und den biologische Grenzwerte. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern – KDP 16/2019 - Verordnung 268/2001 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe) Artikel 38, In der Fassung der Verordnung 16/2019 und der Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemikalien-Karzinogene), in der Fassung der Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemikalien - Karzinogene) UND des Gesetzes 47(I) 2000 - Arbeitssicherheit (Asbest), in der Fassung des Erlasses 316/2006.

Tschechische Republik – BLV. 41/2020 – Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 der Rsp. Festlegung der Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz in der geänderten Fassung

Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013 - Erlass Nr. 107/2013 Rf., Änderung Df. Nr. 432/2003 Rf., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionsprüfungen, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionsprüfungen und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

Dänemark – BEK Nr. 698 vom 28/05/2020 – Verfügung zu Grenzwerten für Stoffe und Materialien, Verordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 – Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

Griechenland – PWHSE – Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition von bestimmten chemischen Substanzen während des Arbeitstages (neueste Änderung 82/2018) und Arbeitsplatzgrenzwerte – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition von bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Substanzen (neueste Änderung 26/2020) und Präsidialerlass 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.

Ungarn - Dekret 05/2020 - 5/2020. (II. 6.) ITM-Erlass zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Irland - 2020 COP – 2020 Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnungen, Anhang 1

Italien – Erlass 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzeserlass 81 vom 9. April 2008, Zuletzt geändert: Januar 2020

Italien – IMDFN1 – Ministerialerlass vom 20. August 1999 Schlussbemerkung (1)

Lettland – Reg. Nr. 325 – Verordnung Nr. 325 – Arbeitsschutzanforderungen des bei Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinetts-Verordnung Nr. 92, 163, 407 und 11.

Litauen - HN 23:2011 – Litauischer Hygienestandard HN 23:2011 Arbeitsplatzgrenzwerte, geändert durch Verfügung V-695/A1-272.

Luxemburg - A-N 684 – Grand-Ducal Regulation vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Grand-Ducal Regulation vom 14. November 2016 zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter vor den Gefahren, die mit chemischen Arbeitsstoffen verbunden sind. Offizielle Zeitschrift des Großherzogs von Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta – MOSHAA Kap. 424 – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der Fassung von: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

Niederlande – OWICRLV – Verordnung zu Arbeitsbedingungen, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, Aktualisiert 1. August 2020.

Norwegen – FOR-2020-04-060695 - Vorschriften über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Arbeitsstoffe und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, Aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 – Verordnung des Ministeriums für Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der Werte der höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014 – Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes für chemische Wirkstoffe. Tabelle 1 – Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen (OELs), Gesetzeserlass 35/2020.

Rumänien – Regierungserlass Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06/09/2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von chemischen Wirkstoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende nationale Grenzwerte für die Exposition chemischer Arbeitsstoffe. Geändert durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Regierungserlass 33/2018 – Regierungserlass der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Stoffen

Slowenien – Nr. 79/19 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von karzinogenen oder mutagenen Stoffen. Anhang III – Einstufung und verbindliche Gehalte für kanzerogene oder mutagene Substanzen bei berufsbedingter Exposition. Amtsblatt der

Zippo Lighter Fluid

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die deren Grenzwerte für die Exposition von chemischen Arbeitsplatzstoffen enthalten
Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

Finnland – HTP-ARVOT 2020 – Bekanntermaßen gefährliche Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020 Publikationen des Ministeriums für Soziales und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Stoffen in Frankreich 2016 vom INRS National Institute of Research and Safety Health and safety of work, überarbeitet, aktualisiert von: Erlass 2016-344, JORF Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

Frankreich – Erlass 2009-1570 – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009, in Bezug auf die Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland – TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte, Technische Vorschriften für Gefahrstoffe, letzte Änderung März, 2020

Deutschland – TRGS 903 – Biologische Schwellenwerte (BGW-Werte), Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

Gibraltar – LK. 2018/131 – Factories (Control of Chemical Agents at Work) Regulations 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

EU GHS SDS (2020/878)

Republik Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19.

Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von chemischen Arbeitsstoffen. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I – Liste der verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Arbeitsplatzgrenzwerte für chemische Wirkstoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Neueste Ausgabe Feb. 2019

Schweden – AFS 2018:1 – Gesetzessammlung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt, AFS 2018:1

Die Verordnung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt und die allgemeine Leitlinie zu Hygienegrenzwerten

Schweiz – OLVSNAIF – Arbeitsgrenzwerte 2020 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

Diese Angaben basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich dazu dienen, das Produkt in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsicherheitsanforderungen zu charakterisieren. Sie können somit nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.